

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Wesentliche Änderung der Flexibilisierung der Klärschlamm-Mitverbrennung im
Kraftwerk Lippendorf und Anpassung der Klärschlamm-Inputwerte“
der Firma Lausitz Energie Kraftwerke AG
am Standort Neukieritzsch, OT Lippendorf**

Gz.: 44-8431/2440/8

Vom 16. Juli 2021

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Lausitz Energie Kraftwerke AG in 03064 Cottbus, Vom Stein-Straße 39 beantragte am 28. Januar 2021 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung des Kraftwerks Lippendorf am Standort Standort 04575 Neukieritzsch, OT Lippendorf, Hauptstraße 200, Gemarkung Lippendorf, Flurstück 1/68 und 1/69. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 1.1 G, E der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.

Gegenstand der beantragten Änderung ist die Flexibilisierung der bereits genehmigten Klärschlamm-Mitverbrennung durch Erhöhung des Klärschlammeintrags der Gesamtanlage von 44 t/h auf 88 t/h, mit welcher der gleichzeitige Mitverbrennung von 44 t/h Klärschlamm in den beiden Blöcken R und S ermöglicht werden soll. Eine Erhöhung der bereits genehmigten maximalen Zudosierung von 44/h Klärschlamm pro Block sowie eine Erhöhung der genehmigten Jahresmenge der Klärschlamm-Mitverbrennung ist nicht vorgesehen. Gegenstand des Antrags sind weiterhin die Anpassung von Klärschlamm-Inputparametern und die Anpassung der geltenden Emissionsbeschränkungen des Kraftwerks Lippendorf an strengere Anforderungen an Emissionsgrenzwerte in der Neufassung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGB. I S. 1021, 1044, ber. S. 3745), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist, zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.

Das Kraftwerk Lippendorf ist der Nummer 1.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Durch die Flexibilisierung der Klärschlamm-Mitverbrennung sowie die Anpassung der Klärschlamm-Inputwerte und Anpassung der Emissionsgrenzwerte ergeben sich für nahezu alle luftgetragene Schadstoffe Verringerungen in den Emissionen (keine Veränderung zu genehmigten Bestand für Fluorwasserstoff und krebserzeugende Schadstoffe). Es ist von

keiner erheblichen Geruchsbeeinträchtigung in der Nachbarschaft auszugehen. Die Geräuschbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten ist irrelevant. Da keine baulichen oder anlagentechnischen Veränderungen erfolgen sind keine Auswirkungen durch Erschütterungen feststellbar. Nachteilige schädliche Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie sonstige Kultur- und Sachgüter sind ebenso wenig feststellbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Leipzig, den 16. Juli 2021

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter